

An die  
Verbände der Leistungserbringer

nachrichtlich:

Untere Heimaufsichtsbehörden  
Höhere Heimaufsichtsbehörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kabinett hat beschlossen, dass die zunächst bis zum 1. Mai 2022 befristete CoronaVO („Hauptverordnung“) über den 1. Mai 2022 hinaus verlängert werden soll. Die entsprechende Änderungsverordnung wird Ende der Woche im Gesetzblatt erscheinen.

Die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen findet ihre Ermächtigungsgrundlage in der CoronaVO („Hauptverordnung“) und teilt hinsichtlich ihres Außerkrafttretens deren Schicksal (§ 13 Abs. 2 CoronaVO. Aufgrund der Verlängerung der CoronaVO wird daher **auch die CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen über den 1. Mai 2022 hinaus ohne inhaltliche Änderungen fortgeführt.**

Bitte beachten Sie, dass diese Information vorläufig ist und unter dem Vorbehalt der Verkündung der Verordnung zur Änderung der CoronaVO (Verlängerung der CoronaVO) steht.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Andreas Vogelmann

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg  
Referat 33 (Pflege)